

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2188/2020

### 5. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 198 Wirtschaft vor Ort stärken - Gebühren senken			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	03.07.2020	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	21.07.2020	Ö

Anlagen: SA Nr. 198 vom 29.06.2020

### Beschlussvorschlag:

- I. Die Anlage I (Gebührenverzeichnis) der Sondernutzungssatzung (SNGVerZ) vom 01.04.2020 wird für die Dauer vom 15. März 2020 bis 31. Dezember 2020 wie folgt angepasst:
  7. Dekorationsgegenstände z.B. Zierzäune, Sonnenschirme (Blumentröge sind gebührenfrei) mtl. 0 €
  12. Tische und Stühle und Bänke vor Gastwirtschaften, Cafe, Eisdielen usw. pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche pro Saison 0 €
  13. Verkaufsstände und Werbeausstellungen (Warenkörbe, Obst- und Gemüsesteigen oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen) pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche mtl. 0 €
- II. Bislang gezahlte Sondernutzungsgebühren in 2020 in der Zeit vom 15. März 2020 gemäß bislang gültiger SNGVerz werden den Betroffenen entweder erstattet oder für das Jahr 2021 gutgeschrieben.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	25. 602 ,04 €	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

**Sachvortrag:**

Im Namen der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, SPD und FDP ging am 29.06.2020 der in Anlage 1 beigefügte Antrag durch die Stadträte Jan Halbauer, Andreas Lode, Philipp Heimerl und Prof. Dr. Klaus Wollenberg bei der Verwaltung ein.

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Im Jahr 2020 wurden 74 „jährliche“ Sondernutzungserlaubnisse (SNE) erteilt. Die Verwaltung hat umgestellt auf „Sondernutzung auf Widerruf“, d.h. sie gelten unbefristet, bis eine Änderung oder Kündigung durch den Unternehmer bzw. ein Widerruf durch die Verwaltung erfolgt. Somit erübrigt sich die jährliche Zustellung eines Bescheides. Die Erlaubnisnehmer überweisen zu Anfang eines jeden Jahres die Sondernutzungsgebühr. Verwaltungskosten entfallen künftig.

Die Verwaltung begrüßt den Antrag der Fraktionen. Die Verwaltung wollte selbst dem Stadtrat einen Kostenerlass vorschlagen. Allerdings in vereinfachter Form – siehe nachfolgend.

Zudem fühlt sich die Verwaltung durch den Antrag in ihrem Verwaltungshandeln im Tagesgeschäft bestätigt. Die Erweiterung der Freischankflächen ab 18.05.20 wurde in der Stadt Fürstenfeldbruck unbürokratisch und kurzfristig umgesetzt. Es wurden weder Verwaltungskosten noch SN-Gebühren für die zusätzlichen Flächen erhoben.

Vorschlag der Verwaltung:

64 Sondernutzungsinhaber/Innen konnten aufgrund von Corona die SN-Erlaubnis über einen längeren Zeitraum nicht nutzen. 10 SN-Erlaubnisse (für Zeitungsstände, Zigarettenautomaten und Kaugummiautomaten) wurden genutzt.

Die Kosten für eine SNE bestehen aus SN-Gebühren, Verwaltungskosten und Auslagen (PZU).

Die festgesetzten Kosten belaufen sich (ohne Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2020 insgesamt auf:

SN-Gebühren 18.339 € (jährlich wiederkehrend)  
Verwaltungskosten 7.000 € (einmalig nur in 2020)  
Auslagen (PZU) 263,04 € (einmalig nur in 2020)

Es wurden auch SNE über gebührenfreie Gegenstände (Pflanztröge, Fahrradstände) erteilt, für die aber nach § 9 Abs. 7 SNS Verwaltungskosten erhoben wurden.

Der Antrag müsste also ausgeweitet werden auf die Änderung/Anpassung der SN-Satzung in § 9 Abs. 7 i.V.m. Nr. 17 des SNGVerz.

Aus Sicht der Verwaltung sollten auch die Kosten für Sondernutzungen nach den Nrn.:

8. Reklamemasten (z.B. Werbefahnen o.ä.)

## 9. Reklametafeln

SNGVerz erlassen werden.

Der Verwaltungsaufwand für die Änderung der SNS und des SNGVerz steht nach Ansicht der Verwaltung nicht im Verhältnis.

Der Einfachheit halber schlagen wir daher vor, den Antrag der Fraktionen zu modifizieren und stattdessen zu beschließen, dass die Kosten aller SNE (außer Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2020 erlassen und für das Jahr 2021 gutgeschrieben werden. Eine Rückerstattung soll nur für die Unternehmen erfolgen, die 2021 nicht mehr tätig sind.

Die Verwaltung kommt daher zu folgendem Vorschlag für einen geänderten Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aussetzung der Kosten für alle Sondernutzungserlaubnisse (außer Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten) für das Jahr 2020. Diese Kosten wenden den Erlaubnisinhabern für das Jahr 2021 gutgeschrieben.
2. Die Verwaltung schreibt zeitnah alle betreffenden Erlaubnisinhaber an und informiert diese, dass eine Zahlung der SN-Gebühren erst wieder ab dem Jahr 2022 fällig wird.